

BÜRGERGEMEINDE DULLIKEN UND AAREKIES AARAU-OLTEN AG

KIESABBAUGEBIETE HARD–DULLIKEN UND STUDENWEID–DÄNIKEN

PFLICHTENHEFT BODENKUNDLICHE BAUBEGLEITUNG

Gemäss dem Schreiben vom 13.08.2018 erachtet das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn die geplante Gestaltungsplanänderung als UVP-pflichtig und verlangt im Rahmen des einzureichenden Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts sowie eines Pflichtenhefts für die Bodenkundliche Baubegleitung.

Nachfolgend werden die Pflichten und Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) zusammenfassend dargestellt.

Verantwortung / Befugnisse

Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB):

- Unterstützt die Bauleitung bzw. die Bauherren (Aarekies Aarau-Olten AG und Bürgergemeinde Dulliken mit STRABAG AG als Betreiberin) und ist organisatorisch entsprechend als Stabstelle mit klar definierten Funktionen einzugliedern und entsprechend im Projekt-Organigramm aufzuführen.
- Berät die Bauherrschaft in allen Fragen des Bodenschutzes: Ausscheidung geeigneter Flächen für Zwischenlager, Überwachung des Bodenabtrags und Auftrag, Formulierung von Bauvorgaben und Schutzmassnahmen für die Zwischenlagerung (Schütthöhen, Begrünung, Trennung der Böden etc.), wobei Direktumlagerungen vorzuziehen sind.
- Besitzt grundsätzlich keine direkten Weisungsbefugnisse, sondern kommuniziert in der Regel über die Bauleitung. Die BBB kann Arbeiten, die gegen die bodenschützerischen Auflagen verstossen, nach Rücksprache mit der Bauleitung unverzüglich einstellen.

Planung und Projektierung

Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB):

- Definiert im Rahmen des UVB die relevanten Bodenschutzmassnahmen und erstellt zuhanden der kantonalen Fachstellen ein Bodenschutzkonzept.
- Regelt die Informationsabläufe und legt in Absprache mit der Bauherrschaft die zu informierenden Stellen fest. In diesem Falle werden die Abbaubetreiber die Arbeiten selbst ausführen, sodass durch die BBB ausschliesslich die kantonale Bodenschutzfachstelle zu informieren ist.
- Beprobt allfällig anfallendes organoleptisch verdächtiges Bodenmaterial, beurteilt die Belastungssituation und regelt den rechtskonformen Umgang mit den schadstoffbelasteten Böden.
- Instruiert GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen über vorbereitende Arbeiten, v.a. die vorgängige Begrünung der Böden im künftigen Abbaugelände.
- Materialmanagement und Bodenbilanz: Planung des Bodenaushubs und der Triage, der Materialflüsse und der Zwischenlager (uneingeschränkte Weiterverwendung, eingeschränkte Weiterverwendung oder fachgerechte Entsorgung mit allfälliger Vorbehandlung).

Ausführung, Bau und Eingriff

Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB):

- Kennt das bewilligte Vorhaben und die bodenrelevanten Vorgaben der Sonderbauvorschriften und der rechtskräftigen Bewilligungen.
- Passt bei Projektänderungen die Bodenschutzmassnahmen an.
- Erläutert die Bodenschutzmassnahmen gemäss den Auflagen und den einschlägigen Richtlinien auf der Baustelle (Information der Bauleitung und Maschinisten) und überwacht deren Einhaltung.
- Nimmt an allen bodenrelevanten Bausitzungen teil und berät die Bauherrschaft.
- Stellt Hilfsmittel und Entscheidungsgrundlagen bereit, wie:
 - Betrieb von Niederschlagsmessern,
 - Betrieb von Tensiometern zur kontinuierlichen Erfassung der Bodenfeuchte,
 - Maschinenliste mit zulässigen Einsatzgrenzen,
 - Entscheidblätter für Absprachen zwischen der Bauleitung und der BBB.
- Beurteilt die Ausführbarkeit der bodenrelevanten Arbeiten täglich oder nach Notwendigkeit basierend auf den Entscheidungsgrundlagen wie Bodenfeuchte, Niederschlag, Einsatzgrenzen der eingesetzten Maschinen und gibt der Bauleitung entsprechende Anweisungen. Eine Beurteilung vor Ort ist auf jeden Fall nötig beim Beginn neuer Arbeitsschritte, bei der Beanspruchung neuer Flächen und bei Witterungsänderungen.
- Muss vom Bauleiter vor allen bodenrelevanten Erdarbeiten rechtzeitig kontaktiert werden, um diese freizugeben.
- Überwacht Abtrag, Zwischenlagerung und Verwertung stofflich belasteter Böden gemäss den gesetzlichen Vorgaben.
- Prüft die gewählten Standorte von Bodenzwischenlagern und stellt die korrekte Anlage und Pflege sicher.
- Protokolliert und informiert die Bewilligungsbehörde und die zuständige kantonale Fachstelle über den Bauablauf und die Einhaltung der Bodenschutzmassnahmen mittels einem Baujournal.
- Protokolliert Verstösse gegen die Bodenschutzrichtlinien, bei welchen der Verdacht einer Bodenschädigung (physikalisch/chemisch/biologisch) besteht. Solche Vorkommnisse sind umgehend der Bewilligungsbehörde sowie der Bodenschutzfachstelle zu melden.
- Überprüft bei der Ausführung der Bodenarbeiten die Bodeneigenschaften (im vorliegenden Fall insbesondere den Tongehalt) und berücksichtigt wo möglich die tatsächlichen Verhältnisse (Mächtigkeit).
- Bei allfälligen Vorkommen von invasiven Neophyten werden die Vorgaben im Umgang mit biologisch belasteten Böden definiert. Die laufende Kontrolle bezüglich Vorkommen von invasiven Neophyten wurde bisher durch die Abteilung Natur/Boden der FSKB durchgeführt. Deren Weiterführung ist durch die Gesuchstellerin sicherzustellen.

Wiederherstellung, Abnahme und Folgebewirtschaftung

Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB):

- Begleitet die Rekultivierung unter Beachtung der zulässigen Saugspannungen und Maschinenlisten. Falls Bodenmaterial zugeführt wird, führt sie vor Ort eine Qualitätsprüfung durch (Schadstoffbelastungen, Unkräuter, Skelettgehalt, Körnung etc.).
- Führt eine Abnahme mit Protokoll der Rohplanie sowie eine Abnahme der wiederaufgetragenen Bodenhorizonte vor und nach der Ansaat durch. Bei den Abnahmen sind Bauherrschaft bzw. Bauleitung, LandeigentümerInnen / BewirtschafterInnen und nach Vereinbarung die kantonale Fachstelle vertreten.
- Legt Massnahmen zur allfälligen Schadensbehebung fest und begleitet diese.
- Klärt die BewirtschafterInnen über die korrekte Folgebewirtschaftung zur Restrukturierung der wiederaufgebauten Böden auf.
- Dokumentiert die Folgebewirtschaftung und hält Verstösse gegen die Bodenschutzvorgaben fest.
- Informiert die Bauherrschaft über erforderliche Massnahmen bei Nichteinhalten der Folgebewirtschaftung.
- Führt eine Schlussabnahme der wiederhergestellten Flächen nach Ablauf der Folgebewirtschaftung mit der Bauherrschaft, den LandeigentümerInnen / BewirtschafterInnen und falls verlangt mit der kantonalen Fachstelle durch.
- Erstellt jährlich einen Bericht inkl. Fotodokumentation zuhanden der Baubewilligungsbehörde und der kantonalen Bodenschutzfachstelle.

Schlussbemerkungen und Unterschriften

Das ausgearbeitete Pflichtenheft ist für alle Beteiligten verbindlich. Die im Pflichtenheft aufgeführten Bestimmungen sind verpflichtend einzuhalten.

Bodenkundliche Baubegleitung

Bauherrschaften bzw. Gesuchstellerin

Ort/Datum

Ort/Datum